

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 1628. — Kreuzbandbindungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt.

Schriftleitung und Verlagsstelle in
Leipzig, Seiger Straße 30, IV.,
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 27 503

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppelt gespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einblendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß. Leipzig, Seiger Straße 30, IV. (Volkshaus). — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 28

Sonnabend, den 11. Juli 1925

29. Jahrgang

Der Kampf um die Zollvorlage.

II.

Das taktische Vorgehen der Regierung in der Frage der Agrarzölle ist durch das Bestreben gekennzeichnet, eine gründliche Prüfung dieser wichtigen Frage möglichst zu verhindern und die Vorlage ebenso wie erst im Reichswirtschaftsrat, so jetzt auch im Reichstag mit der größten Ueberstürzung durchzusetzen.

Zu einem solchen Vorgehen, das nur vom schlechten Gewissen diktiert sein kann, hat die Regierung alle Veranlassung. Die Regierungsvorlage ist in ihrer Begründung und in ihrem ganzen Gedankengang so mangelhaft und dürftig, daß sie das Tageslicht einer gründlichen Prüfung wirklich scheuen muß. Was aber wichtiger ist: hinter dieser Vorlage verbirgt sich ein von den Großagrarern und von den Großindustriellen gemeinsam geplanter Raubzug auf die Taschen des Volkes, ein Raubzug von so ungeheurem Umfange und von so beispielloser Brutalität, daß er unbedingt zu verhindern sein würde, wenn man den Opfern dieses Raubzuges nur Zeit lassen würde, sich der Gefahr bewußt zu werden und ihre Stimme dagegen zu erheben. Es ist nachgewiesen worden, daß für den einzelnen Arbeiterhaushalt eine Mehrbelastung von etwa 150 Mk. jährlich durch die Zölle zu erwarten steht, und es ist keine Aussicht vorhanden, diese Belastung durch Lohnerhöhung abzuwälzen. Es wird, wenn diese Vorlage Gesetz wird, den Arbeiterfamilien nichts anderes übrigbleiben, als die dadurch nötigen Mehrausgaben für die unentbehrlichen Nahrungsmittel, an denen in keiner Weise gespart werden kann, durch Ersparnisse an anderer Stelle wieder herauszuschinden.

Nun sind allerdings die Einkommensverhältnisse in der Arbeiterklasse heutzutage derartige, daß man sich beim besten Willen nicht vorstellen kann, an welchen Punkten in einem Arbeiterhaushalt eigentlich gespart werden soll. Luxusausgaben gibt es dort so wenig, und jede Ausgabe, die man sich bisher noch leisten konnte, und die man in Zukunft wegen der Agrarzölle wird unterlassen müssen, ist eigentlich eine lebensnotwendige Ausgabe. Es kann jeder Arbeiterhaushalt nur angeraten werden, für ihren eigenen Haushalt hierüber einmal eine Berechnung anzustellen und zu überlegen, welche Ausgaben ihre Familie in der kommenden Zeit sich wird versagen müssen, welche unbedingt notwendigen Anschaffungen unterbleiben müssen, um die 150 Mk., die der Landwirtschaft als Viebesgabe zuzulassen sollen, ersparen zu können.

In einem späteren Artikel wollen wir uns mit dieser ganzen Frage der Belastung der Konsumenten noch eingehender befassen. Seine wollen wir nur feststellen, daß diese Belastung geplant ist, und daß sie bei der Herwirksamkeit der Zollvorlage unweigerlich eintreten wird. Und wir wollen uns die Frage vorlegen, ob denn die Lage der Landwirtschaft eine solche ist, daß sie eine derartige Belastung gerade der ärmsten Schichten der Bevölkerung rechtfertigt.

Die Agrarier haben sich in einer Beziehung für ihre Zollpropaganda einen sehr günstigen Augenblick ausgesucht. Durch den Krieg hat die Art und Weise, wie die städtische Bevölkerung über die Landwirtschaft denkt, eine sehr große Veränderung erfahren. Die entsetzlichen Entbehrungen, die die städtische Bevölkerung infolge der Blockade und der Abschließung von den ausländischen Lebensmitteln durchmachen mußte, haben der Landwirtschaft in den Augen der Konsumenten eine ganz andere Bedeutung verliehen als früher. Man würde bereit sein, sogar sehr große Opfer zu bringen, wenn das zur Erhaltung der Landwirtschaft erforderlich wäre. Man würde alles tun, nur um sich gegen die Wiederkehr solcher Entbehrungen zu schützen.

Diese Stimmung der Konsumenten macht sich die agrarische Propaganda nun in raffinierter Weise zunutze. Sie sucht die Konsumenten davon zu überzeugen, daß das jetzt von ihnen geforderte Opfer in ihrem eigenen Interesse notwendig ist. Wenn man der Landwirtschaft die geforderten Zölle bewilligt, so würde die landwirtschaftliche Produktion sich gewaltig ausdehnen, Deutschland würde in seiner Nahrungsmittelversorgung vom Ausland unabhängig werden, und die Konsumenten wären gegen die Wiederholung solcher Zustände, wie sie der Krieg und die Blockade mit sich brachten, geschützt. Wenn man der Landwirtschaft aber die Zölle verweigert, so müsse die Landwirtschaft zur Extensivierung der Betriebe übergehen; sie könne keinen Kunstdünger und keine Maschinen mehr kaufen, die Ernten würden immer kleiner werden, die Abhängigkeit vom Ausland würde wachsen, und jeden Augenblick könne bei einer Verwilderung auf dem Weltmarkt wieder eine Hungersnot über Deutschland hereinbrechen.

Auf all diese Behauptungen kann es nur die eine Antwort geben, daß die Konsumenten sehr wohl den Zusammenhang zwischen ihren Interessen und der Erhaltung der Landwirtschaft anerkennen. Gerade aus den Kreisen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie ist immer wieder die Bereitwilligkeit betont worden, die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu erhalten. Mit ganz besonderer Deutlichkeit ist das in den „Richtlinien für ein sozialdemokratisches Agrarprogramm“ betont worden, die in der „Gesellschaft“ im November 1924 veröffentlicht worden sind. Es heißt in diesen Richtlinien: „Eine sozialistische Produktionspolitik in der Landwirtschaft kann sich aber nicht mit dieser nur technischen Produktionsförderung begnügen. . . . Man darf auch nötigenfalls nicht vor solchen Maßnahmen zurückschrecken, bei denen Vorteile für die Volksgesamtheit durch die Gewährung von Sonderprivilegien für die Landwirte erreicht werden.“

Eine solche Bereitwilligkeit der Arbeiter und der Konsumenten, nötigenfalls für die Erhaltung eines unentbehrlichen Wirtschaftszweiges Opfer zu bringen, setzt aber in erster Linie voraus, daß die Notwendigkeit dieser Opfer in jedem einzelnen Falle ganz unzweifelhaft bewiesen wird.

Wie steht es nun in dieser Beziehung mit der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft?

Es muß zugegeben werden, daß die Lage der Landwirtschaft in Deutschland nach der Stabilisierung schwierig geworden war. Das kam besonders in den Preisverhältnissen zum Ausdruck. Die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Getreide, Kartoffeln und Vieh waren, zum Teil sogar in erheblichem Maße, unter die Friedenspreise gefallen. Demgegenüber waren die Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsmittel, der Maschinen und — bis auf den Stickstoff — auch die des Kunstdüngers über die Friedenspreise gestiegen. Für einen Zentner Roggen konnte sich der Landwirt im Januar 1924 nur $\frac{1}{4}$ derjenigen Kunstdüngermenge kaufen, die er vor dem Kriege dafür bekam. Und weil vor dem Kriege die Landwirtschaft einen Zolsschutz besessen hatte, und weil ferne in den ersten Monaten des Jahres 1924 die Getreidepreise ziemlich genau um denselben Betrag hinter den

Vorkriegspreisen zurückblieben, den früher die Zölle ausgemacht hatten, so ergab sich aus dieser Situation das Verlangen der Landwirtschaft nach Wiedereinführung der Zölle. Man konnte für dieses Verlangen ein gewisses Verständnis haben, da in der Tat die Erhaltung der Landwirtschaft bedroht gewesen wäre, wenn solche ungünstigen Preisverhältnisse noch längere Zeit angehalten hätten. Lediglich dagegen wandten sich damals die Gegner von Agrarzöllen, daß die Wiedereinführung von Zöllen in überstürzter Weise auf Grund einer Situation vorgenommen würde, von der man noch gar nicht wissen konnte, wie lange sie anhalten würde. Es wurde vielmehr von Kennern des Wirtschaftslebens bereits damals vorausgesagt, daß dieser ungünstige Preisstand sich auch ohne Agrarzölle bald von selbst korrigieren würde, daß von selbst die Preise der landwirtschaftlichen Produktionsmittel zurückgehen, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte dagegen steigen würden.

Diese Prophezeiung ist nun in einem Umfange eingetreten, der selbst die kühnsten Hoffnungen, die man Anfang 1924 etwa hätte haben können, noch weiter übertrifft. Das Getreide ist beispielsweise von 120 Mk. (Roggen) und 150 Mk. (Weizen) bis auf 220 Mk. (Roggen) und 260 Mk. (Weizen) gestiegen, und es hat durchaus den Anschein, daß die Preise sich auf dieser Höhe erhalten werden, wenn sie nicht gar noch weiter steigen. Diese Preissteigerung von rund 100 Mk. je Tonne übertrifft bei weitem die Zollsätze, die selbst von den Vertretern der Landwirtschaft im Jahre 1924 gefordert wurden, und man weiß ja, daß die Vertreter der Landwirtschaft in ihren Forderungen sich nicht gerade durch ein Uebermaß von Bescheidenheit auszeichnen. Es ist allein schon aus diesem Grunde nicht zu verstehen, mit welchem Recht die Landwirtschaft auch jetzt noch Zölle fordert, die für das schon so stark verteuerte Getreide noch eine weitere künstliche Verteuerung bringen sollen.

Die Lage der Landwirtschaft hat sich aber nicht nur dadurch gebessert, daß die Preise ihrer Produkte gestiegen sind; es sind auch gleichzeitig die Preise ihrer Produktionsmittel zurückgegangen. Für einen Zentner Roggen erhält man jetzt das Doppelte an Kunstdünger als im Januar 1924, und sogar gegenüber der Vorkriegszeit das Eineinhalbfache. Ein Motorpflug (50pferdiger Stod) kostet, in Roggen gerechnet, zurzeit 1100 Zentner gegenüber 2500 Zentner im Januar 1924 und rund 2000 Zentner vor dem Kriege. Auch bei den Viehprodukten haben sich die Preisverhältnisse stark gebessert, und zwar besonders in der allerletzten Zeit. Der Preis für Schlachtkühe Klasse A stieg von 52,7 Mk. für 50 Kilogramm Lebendgewicht im Februar 1925 auf 58,9 Mk. im Mai. Gleichzeitig aber sank der Preis für ein wichtiges Produktionsmittel der Viehhaltung, für Delfuchen, von 9,24 Mk. auf 7,70 Mk. für den Zentner. Während für den Erlös eines Zentners Lebendgewicht sich der Landwirt im Februar 5,3 Zentner Delfuchen kaufen konnte, erhält er jetzt dafür 7,7 Zentner, also eine recht ansehnliche Verbesserung in der Rentabilität der Viehhaltung.

Wir sehen also, daß sich in sämtlichen Zweigen der landwirtschaftlichen Betriebe die Rentabilitätsbedingungen ganz grundlegend verbessert haben. Von einer durch ungünstige Preisverhältnisse hervorgerufenen Notlage der Landwirtschaft kann nicht mehr die Rede sein. Da diese für die Landwirtschaft so vorteilhafte Preisentwicklung bereits schon auf Kosten der Verbraucher erfolgt ist, so ist die Forderung nach Agrarzöllen, der Versuch, auf diese Preissteigerung eine noch weitere Preiserhöhung daraufzusetzen, eine offene Verhöhnung der schwer belasteten Verbraucher, gegen die unermüdet und mit größtem Nachdruck protestiert werden muß. Die Verbraucher dürfen nicht ruhen, mit allen Mitteln, durch Resolutionen, Versammlungen und Proteste, die Regierung darauf hinzuweisen, daß sie auch noch vorhanden sind, und daß sie sich eine derartige Ausplünderung nicht gefallen lassen werden.

Die Ausgestaltung des Arbeitsrechtes.

Trotz der großen Bedeutung, die das Arbeitsrecht seit 1918 bekommen hat, ist die gesetzliche Regelung desselben noch sehr unvollkommen. Eine endgültige Regelung haben nur das Betriebsratswesen und die Arbeitsnachweise erfahren. Bei der Erwerbslosenunterstützung, Tarifvertrag, Schlichtungsweien, Landarbeitersrecht usw. ist nur eine vorläufige Regelung durch Verordnungen erfolgt, ebenso für die Arbeitsgerichte, soweit dieselben nicht in der Form der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte noch auf Gesetzen der Vorkriegszeit basieren. Das gesamte Arbeitsvertragsrecht stammt überhaupt noch aus der Vorkriegszeit und ist mannigfaltig gesetzlich verstreut.

Die Verheißung der Verfassung des Deutschen Reiches im Artikel 157: Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht, ist also noch keineswegs in Erfüllung gegangen. Die verschiedenartigen, aus altem und neuem Geiste geborenen, endgültigen und einstweiligen Regelungen der arbeiterrechtlichen Materien lassen einen einheitlichen Sinn vermissen und schaffen eine Unübersichtlichkeit und Verwirrung, die komisch anmuten könnte, wenn sie nicht für die Arbeiter so außerordentlich nachteilig wäre. Im rasenden Zuge der Entwicklung seit 1918, durch die ewige Parolenwirtschaft gewisser Kreise, blieben sehr viele Dinge unerledigt oder aus der alten Zeit in Geltung, mit denen wir uns heute herumschlagen müssen.

In der letzten Zeit hat das Reichsarbeitsministerium aus dem Munde des Reichsarbeitsministers zu verschiedenen Malen bei öffentlichen Veranstaltungen erklären lassen, daß einige arbeitsrechtliche Gesetze ausgearbeitet werden, um den gesetzlichen Körperchaften zur endgültigen Verabschiedung zuzugehen. Im laufenden Jahre wird sich die Arbeiterschaft damit wohl noch zu beschäftigen haben. Es handelt sich um die Gesetzentwürfe über die Arbeitsgerichte, das Tarifvertragsrecht und das Arbeitsvertragsrecht. Auf dem Gebiete der Arbeitsstreitigkeiten schreiben die Zustände zum Himmel. Niemand findet sich mehr in dem Durcheinander zu recht, selbst Richter wissen nicht immer Bescheid. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse, Innungsschiedsgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht sind nebeneinander, hintereinander und umeinander zuständig. Mit Berufung, ohne Berufung, mit und ohne Rechtsanwaltszwang, mit ganz verschiedenartigen Verfahren und allerlei Zufälligkeiten. Der gewöhnliche Staatsbürger ist rettungslos verloren, wenn er diesen Irrgarten ohne sachkundige Leitung betritt. Einheitliche Arbeitsgerichte sind eine zwingende Notwendigkeit, wenn nicht sachliche Arbeiterrechte auf dem Rechtswege verloren gehen sollen. Diese Arbeitsgerichte müssen getragen sein von dem Geiste des Arbeitsrechtes und unter dem Vorherrschaft von Richtern stehen, die in diesem Geiste geschult und

erzogen sind. Die Arbeitsgerichte müssen einen einheitlichen Instanzenzug haben, damit die Klagen nicht in den Instanzen der bürgerlichen Gerichte untergehen. Der sachliche, persönliche und räumliche Geltungsbereich der Arbeitsgerichte muß umfassend sein, damit alle Arbeitsstreitigkeiten ausnahmslos zuständig sind. Das Verfahren muß schnell und billig sein. Sobald der Entwurf der Regierung veröffentlicht ist, müssen die Vertreter der Arbeiter prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind und gegebenenfalls dafür sorgen, daß sie erfüllt werden. Es wird schwere Kämpfe geben, die ordentlichen Richter reklamieren die Arbeitsgerichte als ihre Domäne und die Unternehmer sind Gegner der Arbeitsgerichte, weil sie ihre Interessen bei den bürgerlichen Gerichten besser gewahrt glauben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Tarifrecht. Noch kennt kein Gesetz einen festumrissenen Begriff für wirtschaftliche Vereinigungen und noch immer geht der Streit vor den Schlichtungsausschüssen darum, ob die Gelben auch „Gewerkschaften“ sind oder nicht und ob eine vom Unternehmer bestimmte Verhandlungskommission der Belegschaft einen „Tarifvertrag“ schließen kann oder nicht. Das sind die tristen Fälle, die weniger tristen Fälle sind noch zahlreicher. Eine Unternehmervereinigung kann sich willkürlich die Tariffähigkeit entziehen, damit sie der Schlichtungsausschuss nicht fassen kann. Die Grundlage des Tarifrechts, die Unabdingbarkeit wird von den Unternehmern nach Willkür ausgelegt und die Gerichte überbieten sich in Variationen, wie man die Ansprüche der Arbeiter auf den Tariflohn oder die sonstigen Tarifrechte abweisen kann. Dadurch wird die gesetzliche Sicherung des Tarifvertrags immer dann ausgeschaltet, wenn sie vonnöten wäre und das Recht wird zur Farce. Die Gewerkschaften können dem Tarifbruch der Unternehmer bzw. der Unternehmervereinigungen nicht ahnden, es sei denn, daß sie deswegen einen Streit ausrufen, der gerade durch die rechtliche Anerkennung des Tarifvertrags für die Dauer seiner Geltung vermieden werden soll. Der Rechtsweg ist aber gegenwärtig für die Gewerkschaften bei Tarifbruch vollkommen aussichtslos. Das alles kann nicht so weitergehen, das Tarifvertragsgesetz muß zur Abstellung dieser Mißstände einfache und klare Formulierungen finden.

Ebenso liegt es mit dem Arbeitsvertragsrecht, dessen gesetzliche Regelung unvollkommen und zudem über die verschiedensten Gesetze verstreut ist. Bürgerliches Gesetzbuch, Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch mit jeweils anderen Formulierungen kommen hier unterchiedlich in Frage. Teilweise greifen Bestimmungen ein, an die kein Arbeiter je gedacht hat. Noch unbefriedigender ist die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, die an Beschäftigtenartigkeit die Regelung des Arbeitsvertrags noch übertrifft und die Mitwirkung der Gewerkschaften vollkommen außer acht läßt. Eine gesetzliche Urlaubsregelung gibt es auch nicht. Viele Bestimmungen sind keine Mindestbestimmungen, sondern können vollkommen ausgeschaltet werden (zum Beispiel Kündigungsfristen, Annahmeverzug, unerschuldete Arbeitsverläumnisse). Alles ist so unklar, daß man über jede einzelne Frage Bücher schreiben könnte, ohne zum Schluß zu wissen, was nun eigentlich Recht ist. Daher müssen die verstreuten Bestimmungen zusammengefaßt, statt abdingbare Bestimmungen müssen Mindestbedingungen festgelegt werden, der Entlassungsschutz aus dem BKG. ist zu einem allgemeinen Entlassungsschutz auszubauen, Urlaub ist festzulegen, der Lehrvertrag ist als Arbeitsvertrag anzuerkennen und anderes mehr.

Wir wollen durch diese kurzen Ausführungen das Interesse für diese Angelegenheiten wecken. Wenn sich die Massen der Gewerkschaftsmitglieder nicht dafür interessieren, werden sie sich seufzend und schimpfend in die bestehenden oder dann kommenden Unzulänglichkeiten fügen müssen. Den Gewerkschaften steht eine schwere Arbeit bevor, denn es gilt, die Arbeiterrechte auszubauen. Möglich ist das nur und der Erfolg ist nur gegeben, wenn die Massen der Gewerkschaftsmitglieder mithelfen, indem sie einmal für unsere Rechte werden und außerdem dafür sorgen, daß die Indifferenten endlich erkennen, daß ihre Lage nur gebessert werden kann, wenn sie als Gewerkschaftsmitglieder aktiv an dem Kampfe um die Befreiung der Arbeiterklasse teilnehmen und mit dafür eintreten, daß starke Gewerkschaften diese Kämpfe führen können. npl.

Das Recht der Lohn- und Gehaltspfändung.

Die Rechtsfrage der Lohn- und Gehaltspfändung ist nicht nur für den Arbeitnehmer von Interesse, sondern auch der Arbeitgeber hat an dieser Frage Anteil, ob und wieviel er solchen Pfändungen Folge zu leisten hat. Als Rechtsquelle kommt das sogenannte Lohnbeschlagnahmengesetz in Betracht, das am 21. Juni 1867 erlassen und seitdem in zahlreichen Novellen geändert wurde. Im weiteren Verlauf bildet dann eine der letzten rechtlichen Grundlagen die „Lohnpfändungsverordnung“ vom 25. Juni 1919 und deren Änderungen, zuletzt die fünfte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924. Einen weiteren Rechtsschutz gegen die Pfändung von Lohn und Gehalt genießt der Arbeitnehmer im § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 1. Juni 1924. Nach der fünften Verordnung über die Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924 bleibt für alle Arbeitnehmer ein Lohn bis zu 30 Mk. für die Woche vollkommen beschlagnahmefrei. Soweit der Wochenlohn diesen Betrag übersteigt, bleibt ein Drittel des Mehrbetrags ebenfalls unpfändbar. Das Drittel erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen um ein Sechstel, höchstens auf zwei Drittel. Uebersteigt jedoch der Wochenlohn die Summe von 100 Reichsmark, so ist vom Mehrbetrag stets nur ein Drittel unpfändbar. An einigen praktischen Beispielen sei dies erläutert. Beträgt beispielsweise der Wochenlohn eines allein stehenden Arbeitnehmers 51 Goldmark, so würde sich bei eintretender Pfändung folgende Sachlage ergeben. Feststehender unpfändbarer Grundbetrag 30 Mk., von dem Mehrbetrag von 21 Mk. ist ferner ein Drittel, also 7 Mk., unpfändbar, so daß bei 51 Mk. Wochenlohn insgesamt 37 Mk. unpfändbar sind, vorausgesetzt, daß es sich um einen allein stehenden, also ununterhaltenen Arbeitnehmer handelt, der auch keine sonstige gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen hat.

Aufgeho ben ist der Lohn- und Gehaltsschutz, sobald die Pfändung erfolgt zur Beitreibung der den Ehegatten oder Verwandten kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträgen. Als Verwandte sind solche im Sinne des § 1589 BGB. aufzufassen, also alle mit dem Schuldner selbst blutsverwandte Personen, sowohl in der geraden Linie wie auch Seitenlinie; auch Abstammlinge und Verwandte der aufsteigenden Linie gehören hierher, nicht aber verschwägerte. Das Lohnbeschlagnahmengesetz gewährt also einem sehr großen Kreis von Unterhaltsempfängern Schutz. Den gleichen

Es geniesse auch uneheliche Kinder. Es ist aber zu berücksichtigen, daß dieser Pfändungsbeschuß dem Schuldner nur dann zusteht, wenn er seiner Unterhaltspflicht dem Ehegatten, den Kindern oder Verwandten auch tatsächlich nachkommt. Das bloße abstrakte Bestehen einer Rechtspflicht zur Unterhaltsgewährung genügt natürlich nicht, den Schuldner in den Genuss dieses Pfändungsbeschlusses einzutreten zu lassen. Der Pfändungsbeschuß soll selbstverständlich nicht zum Nachteil des Gläubigers einem Unwürdigen geschenkt werden.

Ein besonderes Kapitel stellen die bekannten Gehaltsabzugsverträge dar, nach denen ein Schuldner einem Verwandten freiwillig einen hohen Unterhaltsbeitrag zuspricht, offenbar in der Absicht, einen Gläubiger zu schädigen. Im Lohnbeschlagnahmegezet ist kaum eine rechtliche Handhabe gegeben, gegen eine derartige Schiebung gerichtlich anzugehen. Denn der Begriff der „gesetzlichen“ Unterhaltspflicht ist rechtlich nicht so eindeutig, daß hiermit nur der durch Rechtsurteil festgelegte Unterhaltsbeitrag gemeint ist, vielmehr ist es strittig, ob unter diesen Begriff auch die „vertragliche“ Unterhaltspflicht fällt. Immerhin bleibt dem Gläubiger bei einem Gehaltsabzugsvertrag dennoch die Möglichkeit, diesen auf der Rechtsgrundlage der Gläubigerbenachteiligung mit Erfolg anzufechten. Es ist aber stets zu berücksichtigen, daß eine freiwillige Abtretung, Anweisung oder Verpfändung gesetzlich unzulässig ist, soweit der Arbeits- oder Dienstlohn, Gehalt usw. der Pfändung nicht unterworfen ist.

Bei öffentlichen Beamten regelt sich die Pfändung des Dienst- einkommens nicht nach dem Lohnbeschlagnahmegezet, sondern nach § 850 der Zivilprozessordnung. Im allgemeinen bleibt hiernach von der Pfändung frei das Dienstverdienst der Militärpersonen, die einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören, die Pensionen der Witwen und Waisen und die diesen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, sowie die Pensionen invalider Arbeiter, ferner das Dienstverdienst der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht, desgleichen das Dienstverdienst der Offiziere usw., Beamten, Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten, das Ruhegehalt dieser Personen, nach deren Besetzung in den einseitigen Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehälte. Aber auch in allen diesen Fällen treten eine ganze Reihe von Einschränkungen in Kraft. Völlig unpfändbar sind nur die Dienstverdienste der Militärpersonen, die einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören. In allen anderen eben genannten Fällen genießt nur ein Betrag von 30 Mk. für die Woche Pfändungsschutz; von einem Mehrbetrag ist der dritte Teil der Pfändung unterworfen. Dagegen sind die Beihilfen und Zulagen der vorgenannten Personen beim Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger keiner Pfändung unterworfen. Auch die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, bleiben einer Pfändung entzogen. In allen vorgenannten Fällen sind die Bezüge jedoch unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder den Verwandten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr gesetzlich zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge erfolgt. Auch Alimentationsansprüche genießen in der Pfändung eine gewisse Bevorzugung, allerdings hat in diesem Fall der Schuldner Anspruch auf notwendigen Lebensunterhalt. Beim Alimentationsanspruch haben außerdem die Unterhaltsansprüche der Verwandten den Vorrang.

Bei einer Lohn- und Gehaltspfändung ist die Form der Vergütung gleichgültig, ob es sich um Geld- oder Naturallohn, Zeit- oder Stücklohn handelt. Gelegentlich ist die Pfändung unstatthaft, solange die Arbeit oder der Dienst noch nicht erfolgt ist, außerdem bis zum Ablauf des Tages, an dem die Vergütung nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit zu entrichten ist. Sehr beachtenswert ist jedoch, daß der Pfändungsbeschuß in dem Augenblick erlischt, sobald der Arbeitnehmer nicht an dem Tage der Fälligkeit seinen Lohn oder Gehalt erhebt. Dieser Punkt wird in der Praxis viel zu wenig berücksichtigt. Der Lohn- oder Gehaltsbeschuß hört auf, sobald der Arbeitnehmer es unterläßt, seinen Lohn oder Gehalt rechtzeitig zu erheben. Ueber die bedeutungsvolle Streitfrage, ob Steuern und soziale Beiträge, also solche zur Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung bei Errechnung des pfändbaren Teils des Lohnes abzuziehen sind, herrscht keine Klarheit. In dem alten

Lohnbeschlagnahmegezet findet die Abzugsfähigkeit jedenfalls keine Stütze; Es wäre daher eine ausdrückliche Gesetzesänderung erforderlich, wenn man die Abzugsfähigkeit begründen will.

Aus der Unpfändbarkeit des Lohnes muß auf die Unzulässigkeit der Aufrechnung geschlossen werden, soweit dadurch dem Arbeitnehmer der Lohn, der für ihn unpfändbar bleiben soll, entzogen wird. Eine ausdrückliche Bestimmung ist zwar hierüber im Gesetz nicht gegeben, seinem Zweck nach dürfte aber hierüber kein Zweifel sein. Es ist durchaus denkbar, daß durch das Mittel der Aufrechnung der Lohnbeschuß hinfällig gemacht wird. Eine ganz ähnliche Sachlage ergibt sich gegenüber dem Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung in diesem Fall jedenfalls unstatthaft ist. In bestimmten Fällen hat jedoch die Rechtsprechung die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zugelassen. Nämlich dann, wenn sich die Ansprüche auf eine vorläufige Rechtswidrigkeit oder Vertragsverletzung des Arbeitnehmers gründen. Beispiele dieser Art sind Sabotageakte oder vertragswidrige willkürliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es wäre wünschenswert, wenn diese in der Praxis ziemlich häufigen Fälle durch Gesetz ihre Regelung fänden. Pfändungsbeschuß geniesse auch solche Ansprüche der Handlungsgesellen, die sich aus einer Konkurrenzklause ergeben; der pfändungsfreie Betrag ist natürlich auch in diesem Fall mit 30 Mk. pro Woche begrenzt.

Eine eintretende Veränderung in den Familienverhältnissen wird natürlich für die Pfändungssumme von Bedeutung. Ein solches Interesse entsteht für den Gläubiger, wenn eine Verminderung der Familie des Schuldners eingetreten ist; umgekehrt ergibt sich dieses Interesse für den Schuldner, wenn eine Vermehrung seiner Familie, die seine Unterhaltspflicht vergrößert, vor sich gegangen ist. Die Verminderung der Familie kann durch Sterbefall, die Vermehrung durch Heirat, Geburt usw. verursacht sein. In allen diesen Fällen besteht auf beiden Seiten die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Berichtigung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses zu stellen. Selbstverständlich müssen die dem Gericht unterbreiteten neuen Angaben glaubhaft gemacht werden, was am einfachsten durch Vorlage der betreffenden Standesamtsurkunden, wie Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde usw. geschieht. Eine Erweiterung oder Beschränkung der Pfändung tritt sodann von dem nächsten Zeitpunkt ein, an welchem der Lohn fällig wird. Solange der Drittschuldner, in der Regel der Arbeitgeber, den Berichtigungsbeschuß vom Gericht nicht zugestellt erhalten hat, kann er ohne irgendwelche Verpflichtungen in der bisherigen Weise weitere Zahlungen leisten.

Hinsichtlich der Beitreibung von Steuern und städtischen und staatlichen Abgaben, wie solche von Kreis-, Kirchen-, Schul- und Gemeindeverbänden laßt das Gesetz die Pfändung des gesamten Lohnes zu, wenn dieselben nicht länger als drei Monate fällig sind. Bei einem Steuerpflichtigen, der innerhalb der ersten Zeit des Rechnungsjahres nicht zu ermitteln war, oder dem aus andern Gründen die Veranlagungsbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte, gilt der Tag der nachträglichen Behandlung der Veranlagungsberechnung oder des Mahngzettels als Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb welcher die Beschlagnahme des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

Was die praktische Durchführung einer Pfändung anbelangt, so hat der Vollstreckungsrichter von Amtswegen zu prüfen, ob die beantragte Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung muß von dem Richter abgelehnt werden, wenn aus dem Antrag oder aus den überreichten Urkunden die Unvereinbarkeit mit den gesetzlichen Pfändungsverboten zweifellos hervorgeht. Andererseits hat der Vollstreckungsrichter nicht die Pflicht, etwa die Unterhaltspflichten eines Schuldners zu prüfen und festzustellen. Das ist stets eine Angelegenheit des Gläubigers, der daher gut tut, vor Beantragung einer Pfändung sich über die Unterhaltspflichten seines Schuldners zu unterrichten, da er sich dann manche Enttäuschung und Kosten erspart. Es steht dem Vollstreckungsrichter lediglich frei, jede persönliche Kenntnis über die Unterhaltspflicht eines Schuldners bei Erlass des Pfändungsbeschlusses im Sinne des Gesetzes zu berücksichtigen. Mit der eingetretenen Wertbeständigkeit der Währung hat auch die Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme, soweit es sich um den ziffernmäßigen Pfändungsbetrag handelt, wieder eine feste Rechtsgrundlage erhalten, was allseitig zu begrüßen ist.

Dr. P. Martell.

Wesen und Formen der industriellen Konzentration.

Das Hauptkennzeichen nachkrieglicher kapitalistischer Wirtschaftsweise ist unzweifelhaft die Zusammenschlußbewegung der Industrie. Namentlich in Deutschland hat diese Bewegung eine Entwicklung genommen, für die es in der Entwicklung aller Staaten kein Beispiel gibt. Kein Teil der deutschen Wirtschaft konnte sich dieser Bewegung entziehen. Es dürfte heute wohl kein größeres Werk in Deutschland geben, das nicht in irgendeiner Beziehung von einer der industriellen Konzentrationsarten erfaßt worden wäre. Der Zweck dieser industriellen Zusammenschlußbewegung ist verschiedener Art. Einmal die Produktion rationeller zu gestalten; dann die Konkurrenz auszuschalten, dann den Markt aufzuteilen, die Rente des investierten Kapitals zu sichern und höher zu schrauben. Dann aber auch zur Festigung der persönlichen und politischen Macht der Wirtschaft bzw. des Unternehmertums. Aus diesen Gründen ist auch die Zusammenschlußbewegung noch keineswegs zum Abschluß gekommen, sondern unterliegt weiter fortgesetzten Veränderungen. Um diese fortgesetzten Veränderungen der Formen der wirtschaftlichen Konzentration zu verstehen, ist es notwendig, sich einmal einen Ueberblick über die Zweckbestimmungen der Hauptarten der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung zu verschaffen.

Die Funktionen der Kartelle und Syndikate erfüllen folgende Aufgaben: die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen zu regeln, die Absatzgebiete unter die einzelnen Kartellmitglieder aufzuteilen, die Produktion aufzuteilen (z. B. daß ein Teil der Kartellmitglieder nur Kraftwagen, ein anderer nur Personwagen, ein dritter nur Werkzeugmaschinen usw. herstellt), gemeinsamer Absatz der Erzeugnisse, gemeinsame Regelung des Exports, Vorteile bietet auch der gemeinsame Einkauf von Rohstoffen, gemeinsame Kreditbeschaffung macht wieder weniger Schwierigkeiten als dem einzelnen Unternehmer. Innerhalb des Kartells und Syndikats verbleibt dem einzelnen Unternehmer noch die selbständige Willensbestimmung. Der Vorteil der im Kartell und Syndikat organisierten Industrie liegt vor allem in der Ausnutzung und der Anpassung der Konjunkturen. Bei steigender Konjunktur in schnellem Hähertreiben der Preise, bei sinkender Konjunktur im Hochhalten oder nur langsamen Abbau der Preise. Kartelle und Syndikate sind diejenigen industriellen Konzentrationsformen, die auf den schwächsten Füßen innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung stehen; denn ein Kartell oder Syndikat ist nur lebensfähig, wenn möglichst alle Unternehmer eines kartellierten Produktionszweiges ihnen angehört. Nur einige wenige leistungsfähige Betriebe, die in der Lage sind, die Kartellpreise zu unterbieten, sind notwendig, und das Kartell wird gesprengt und kommt zur Auflösung. Namentlich bei sinkender Konjunktur ist diese Möglichkeit leicht gegeben, da die leistungsfähigen Betriebe dann außerhalb des Kartells auch bei sinkenden Preisen höhere Profite erzielen können als mit Kartellbindungen. Die niedergehende Konjunktur ist auch die Zeit, wo die schwachen und unrationell arbeitenden Betriebe ihr Eigenleben einbüßen. Sie werden von den kapitalstärkeren Werken aufgekauft oder sie werden gezwungen, sich zu fusionieren.

Die Fusion ist in vielen Fällen die Folge der Zusammenarbeit in den Kartellen und Syndikaten. Wir haben schon angedeutet, daß sehr oft die niedergehende Konjunktur die Zeit der Fusionen ist. Fusion ist der Zusammenschluß mehrerer gleichstufiger Werke innerhalb eines Produktionszweiges, indem in der Regel ein kapitalstärkeres Werk entweder freiwillig oder auf dem Wege über die Börse (durch Kauf der Aktien) in ein anderes aufgeht. Außer dieser horizontalen Konzentration kann die Entwicklung aber auch so verlaufen, daß das zu fusionierende Werk auch in eine vertikale Konzentration (einer Vereinigung vom Rohstoff zum Fertigfabrikat) aufgeht.

Besteht das Wesen des Kartells und Syndikats hauptsächlich in der Sicherung und Höherhaltung der Profitrate, so ist die Herabdrückung der Selbstkosten das Wesen einer anderen Zusammenschlußart, des Konzerns. Der Konzern bildet einen Ring um eine große Zahl Werke in einer Produktionsstufe. Zweck: Herabdrückung der Produktionskosten. Dieser Zweck wird erreicht: 1. durch gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe, hier können aber Erfolge nur erzielt werden, wenn die betreffenden Rohstoffe nicht kartelliert sind; 2. durch Arbeitsteilung von Werk zu Werk und damit verbundene Normung und Typisierung, so daß jedes Werk möglichst

Aus dem Wetterwinkel.

(Steinklopper-Ferien — Schicksalsgemeinschaft — Schleiße Begebenheit.)

Des Steinklopfers tarifliche Ferien erstrecken sich bekanntlich nur auf wenige Tage; wenn es hoch kommt, sind es ihrer 6, ganze sechs Tage. Und ehe ihm die ersehnte Beschaulichkeit ohne Lohn- einbuße so recht zum Bewußtsein kommt, sind die paar Ferientage verfliegen. Derweilen saugen die De-Jüge und stihen die Autos ununterbrochen von Norden nach Süden und von Süden nach Norden, um die richtigen Ferientage an Ort und Stelle, an lauschige Plätze in den Bergen oder an der See auf lange Wochen oder gar Monate zu verstaun.

Solche Ferien sind echt, bringen auf andere Gedanken und hinterlassen neuen Lebens- und Arbeitsmut bis zum nächsten Ferienanfang. Des Steinklopfers Ferien, die er unter Ach und Krach sich vorher durch tauende von Arbeitsstunden erst sichern muß, sind unecht, sind Talmiserien. Das klingt allerdings bitter, gewiß, beinahe wie Neid, hat jedoch damit nichts zu tun. Der Steinklopper-Hannes gönnt auf jedem seine Erholungsreise, die ihm kraft seiner Leistung im Berufsleben zukommt; nur ist auch hier wie in jedem anderen Fall im täglichen Leben Licht und Schatten zu ungleich verteilt. Das ist es ja gerade, was bei mir in Gedanken die vorstehende Betrachtung auslöst. Dem einen fallen die Ferien sonnig und lange Wochen direkt in den Schoß, sie sind sehr mit seiner wirtschaftlichen Stellung und seinem Geldebeutel verbunden ohne zwingende Vorarbeit über nachweisbar wirklich geleistete Arbeitsstunden und der Leistung selbst. Der andere, der durch seine produktive Arbeit am Stein und für den Stein die Ferienmöglichkeit überhaupt erst für alle jene schafft, die am Stein nur vorbeilaufen, der bekommt jährlich einmal seine kärglichen bemessene Ferientage zugeteilt, wie weiland im Kriege die winzigen Fett- und Brotportionen. Nicht selten wird an dieser Ferientation noch vorher von anderen herumgeknabbert, so daß erst höhere tarifliche Stellen die Ration sogar noch nachprüfen müssen.

Alle diese Betrachtungen führen mich durch den Sinn, als mein letzter Ferientag angebrochen war, den ich benutzen wollte, um wirklich einmal gar nichts zu tun. In den verflorenen 5 Ferientagen hatte ich in meinem Heim herumgebastelt und dem Maurer, Tüncher und Tischler bescheidene Konkurrenz gemacht. Die sonstigen ausgeachteten Vorhaben vor Beginn der Ferientage blieben unausgeführt; es mangelte an Zeit und vor allen Dingen an „sonstigen“. Warum das letztere mangelte und was es überhaupt ist, bedarf kaum näherer Darlegung, denn jeder gewöhnliche und bessere Steinklopper weiß etwas von vorherigen Plänen und Vorhaben, die regelmäßig zu Wasser werden, weil bei uns dauernd, wie man so sagt: Der Knüppel beim Hunde liegt!

Also mein letzter Ferientag war da, auf Drängen meines ergrauten Lebenskameraden war ich gegangen, den freien Tag in freier Luft zu genießen. Da sah ich nun an einem stillen Plätzchen, von fern war das Rollen der Eisenbahn zu vernehmen und auf der nahen Landstraße ratterten von Zeit zu Zeit die klinken Kraftwagen, um im Kilometerstreschen nicht hinter der Eisenbahn zurückzubleiben. Diese fern verhallenden Geräusche sind ohne Zweifel dazu angetan, Ferienbetrachtungen, erfüllt von menschlichen Wünschen, aber auch solche, wie es die nackte Wirklichkeit ergibt, anzustellen. Diese Betrachtungen formten sich zu Sätzen und glitten aufs Papier; nun sind sie im Vorstehenden gedruckt.

Gelegentlich meines letzten Ferientages habe ich noch verschiedene Zeitungen und Zeitchriften durchgesehen, die infolge der Bastelei im „Zuhause“ zurückgelegt wurden; daraus konnte ich fest-

stellen, daß unser Verbandstag auch in der Arbeitgeberpresse der Steinindustrie eine Besprechung gefunden hat. Sie war nicht gerade unfreundlich und unsäglich, aber doch herbe, weil nach der geäußerten Meinung des Kritikers aus den Reihen der Arbeiter, dort, auf der Steinarbeiter-Tagung, nicht genügend das Volksganze als „Schicksalsgemeinschaft“ betont wurde und dort nicht die bedingungslose Unterordnung der Steinklopper unter diese Schicksalsgemeinschaft vor sich ging. Der Verbandstag hätte vielmehr nur den gemeinschaftlichen Kampfstandpunkt hervorgehoben. Wörtlich heißt es sogar in der betreffenden Kritik: „Zum Aufbauen und Gesundwerden unseres Volkstörpers gehören alle Kräfte, unser Volk wird aber nie gefunden, wenn die eine Hälfte immer wieder einreißt, was die andere aufbauen will.“ Dieser Satz enthält mehr wie man beim ersten Lesen glaubt; er bekommt auch erst die richtige Bedeutung, wenn er — wie Figura zeigt — von dem bekannten Arbeitergeber aus der Schicksalsgemeinschaft gebraucht wird. Mit dem „einreißten“ sind natürlich gemeint: die wirtschaftlichen Forderungen der Steinarbeiter und ihr Verlangen nach entsprechendem Lohn und Arbeitszeit und „das Aufbauen der anderen“ soll, oder möchte erfolgen — so ist wohl der tiefere Sinn — auf Kosten der angeblich Einreißenden, also der Arbeiter. Die letzteren wehren sich selbstredend dagegen, sie reißen nun allerdings nichts ein, sondern sie bauen bewußt ihre Organisation aus und machen diese nach ihren Willen mobil. Deshalb die resignierte Kritik und das Nichtigfallen der Verbandsverhandlungen und Beschlüsse. Unsere Redaktion hat es nun nicht für wert gehalten, dem Kritiker das Abwegige seiner Äußerungen eindringlich vorzuhalten; ich will ihr natürlich nicht ins Handwerk pfuschen, denn was sie vor einigen Wochen dem Münchener Herrn Dr. St. vorgebracht hat, genügt nach meiner Meinung auch für den Sächsischen Steinklopper-Großkopf. Mich hat in seiner Kritik besonders interessiert: einmal der Hinweis auf die gewünschte Schicksalsgemeinschaft des gesamten Volkes und dann die Hervorhebung des engeren beruflichen Standpunktes in der Pflastersteinfrage, der im Grunde genommen der Volksgemeinschaft entgegensteht. Bei dieser Gelegenheit wurde unser Referent auf dem Verbandstage von dem betreffenden Arbeitgeber, der die Verhandlungen jetzt kritisch gewertet hat, eine kleine Wortentstellung zugesprochen, die den Sinn seiner Ausführungen unverständlich macht. Der Kritiker schreibt: „Der jetzige Verlauf des Verbandstages habe seine (des Referenten) Auffassung in der Zollfrage nur bekräftigt.“ Was vorstehend im Druck gesperrt wurde, ist die Entstellung! Nicht der Verlauf der Tagung, verehrtester Herr theoretischer Schicksalsgemeinschaftler, sondern der Verlauf der „rein privatkapitalistischen Rahbargerei“, eben dieser engeren beruflichen Zollfragen (Tschöschowalek — Schweden usw.) hat, soweit ich weiß und was auch aus dem Verhandlungsbericht klar hervorgeht, die Auffassung des Referenten bekräftigt. Das ist sicher etwas ganz anderes und uns — den Steinklopfern aller Gattungen — ist das auch durchaus klar. Wer die internen Vorgänge in dieser Zollfrage verfolgt hat und bei diesen nicht kapitalistisch interessiert ist, der weiß schon, was an der Sache ist. Wir Steinklopper haben eben von dem, was im Interesse des Volksganzes liegt, eine andere Meinung wie der Kritiker, wir haben sie deshalb, weil wir nicht ansäglich darauf bedacht sein brauchen, Zins und Rente aus dem Besitz zu schütten und für seine Vermehrung zu streben. Wir Steinklopper sind deshalb auch viel freier und logischer im Ausdenken der „Schicksalsgemeinschaft“, die von der anderen Seite ja doch nur, wenn sie sich darüber ernstlich Rechenschaft gibt, als „Dud Dich“ und „Maulbalten“, mit anderen Worten als schwere Ironie für die Befürder der Arbeitskraft gedacht ist. Diese Spuren sind uns bekannt, sie schreden und machen uns hart! Unser ehrliches Mißtrauen gegen jene, die in

solcher Schicksalsgemeinschaft ja doch nur als Kassierer tätig sein wollen, ist zu sehr begründet. Der Philosoph Schopenhauer hat vor beinahe 100 Jahren in seinen Schriften das viel drastischer ausgedrückt, indem er irgendwo sagte:

„Gedanken und Mähe willst Du verschwenden, den Anhang der Menschen Dir zuzuwenden? Gib ihnen was gutes zu fressen, zu laufen; sie kommen in Scharen Dir zugelaufen.“

Das ist heute natürlich nicht mehr so wörtlich zu nehmen, denn die Kultur ist mittlerweile auf eine höhere Stufe gelangt und mit dem „guten zu fressen, zu laufen“ ist es allein nicht mehr getan. Ich habe das besonders hervor, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen. Aber im Kern hat der Philosoph schon das Richtige getroffen. Darum sage ich, der Steinklopper-Hannes: der Begriff der „Schicksalsgemeinschaft“ steht auf der gleichen Stufe mit den vor Jahren geflügelten Worten „nur Arbeit kann uns retten“. An sich ist das nicht falsch, das sehen alle ein, die es angeht und die Vernunft haben. Aber für diese Arbeit entsprechender Lohn und erträgliche Arbeitszeit! Hier scheiden sich bekanntlich die Geister, denn die vereinigten Arbeitgeber denken an die Arbeits- und mehr Stunden pro Tag und dabei einen Lohn, der andere Ansprüche wie Satteln nicht aufkommen läßt. Für den kapitalistischen Unternehmer eine begehrenswerte Zeit, für die Steinklopper jetzt einfach unerträglich. Darum ist das ewige Gerede von Schicksalsgemeinschaft nicht aufrichtig und der Hinweis auf das „einreißen“ der Arbeiter ist der Ausfluß des Aergers, weil von den Arbeitern die Arbeitgeber längst durchschaut werden. Das fortwährende Anrennen gegen die steuerlichen Leistungen und das Bestreben auf dem Gebiete des Schutzvolles in Industrie und Landwirtschaft ist allein uns schon Beweis genug. Bedauerlich ist nur, daß es unter den Steinklopfern noch so zahlreich gibt, die diesen Dingen nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Ihre ganze geistige Spannkraft geht mit den Steinhorjeln, den Hammerschlägen und am Steinraub zugrunde, und wenn die Feierabendstunde schlägt, wollen sie ihre Ruhe haben. Dieser Zustand ist eine der Energiequellen der Arbeitgeber im Kampfe gegen die Arbeiter.

In der Nr. 27 konnten wir sogar einen ungläublichen Vorgang erfahren, der allerdings auch lächerlich wirkt: Ein führender Provinzunternehmer begibt sich in einen fremden Betrieb und stellt sich den dortigen Steinklopperleuten als der „neue Gauleiter“ vor. Dabei läßt er es nicht an Kraftworten gegen den angeblich erledigten Gauleiter fehlen. Gewiß kann die Gesamtheit der Arbeitgeber nichts dafür und doch ist es einfach typisch, daß in den Reihen der „Aufbauenden“ sich überhaupt eine solche eigenartig gemachene Gurle befindet. Ein solches Gewächs kann nur auf besonders gedüngten Boden entstehen, und daß Schließen diesen aufweist, ist für mich tatsächlich eigenartig. Doch mag dem nun sein wie es will; ich und wohl a l l e Steinklopper, die zu unserm Banner stehen, sind zweifellos neugierig, was nun in diesem Fall im weiteren geschieht und zwar: ob es ein Prozeß wird mit Alibi-Beweis und großer Entrüstung im Ableugnen, oder ob die in Frage kommenden Steinklopper-Großköpfe sich vom unglücklichen Gurtenwuchs durch einen kurzen scharfen Schnitt befreien. Warten wir Steinklopper also ab, aber lassen wir uns durch solche kindische Mägen wie in Schließen nicht vom geraden Sieb abbringen. Aber verraten darf ich wohl, wenn mir bei meiner Steinkloppererzählung ein solches „neues Gauleiteremblem“ ins Gehege käme, das würde sicherlich dauernd eine Art tätowiertes Andenken aufweisen können. Dafür bürgen allein schon die harten und gewiß nicht kleinen Hände des Steinklopper-Hannes.

nur eine Serie oder Type eines betreffenden Artikels herstellt; 3. durch gemeinsamen Verkauf und Ausschaltung von Restampfen; und 4. durch intensiveren Ausnutzung des investierten Kapitals.

Dieser horizontale Zusammenschluß schlägt sehr bald in den vertikalen Zusammenschluß, den Vertikaltrust, um. Der Grundgedanke beim Vertikaltrust ist ebenfalls das Herabdrücken der Herstellungskosten. Nur geschieht dies in viel vollkommenerer Form als beim Zusammenschluß horizontaler Art, dem Konzern. Beim Vertikaltrust läuft die Produktion vom Rohstoff (z. B. Kohle, Erz) bis zum feinsten Fertigprodukt, einschließlich des Transports, in einer Hand. Die Vorteile gegenüber anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind bedeutende. Mit verhältnismäßig geringem Kapitalaufwand wird hier durch viele Produktionsstufen der gesamte Produktionsprozess von einer Stelle durchgeführt. Jede Produktionsstufe hat ohne weiteres einen festen Abnehmer in der nächsthöheren Produktionsstufe. Man denke nur an die Kombination Kohle-Erz, Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk, Maschinenfabrik, Verkaufsyndikat. Die Gewinne aus allen diesen Produktionsstufen fließen ohne jede Störung an nur eine Stelle. Es ist unausbleiblich, daß an solcher Stelle auch eine ungeheure politische und wirtschaftliche Macht sich anhäufen muß. Und weitere Machterweiterung, wenn die wenigen Vertikaltrust-Endstellen sich wieder in Interessengemeinschaften zusammenfinden.

Wir haben versucht, eine kurze knappe Darstellung der hauptsächlichsten Arten der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung zu geben, und versucht, den Wirkungsbereich dieser Arten abzugrenzen. Aber es ist noch zu berücksichtigen, daß die Arten vielfach wieder ineinander verwebt und verflochten sind. So läuft die horizontale und vertikale Verflechtung vielfach ineinander. Die Kartelle und Syndikate, die hauptsächlich dem Verkauf und der Preisgestaltung dienen, durchweben die Konzerne und Trusts. Ja, vielfach endet der Vertikaltrust wieder in einem Verkaufs- und Preisyndikat, um so, losgelöst von der Sorge des Verkaufs, sich ungestört der reinen Produktion widmen zu können.

Die ganze wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung zeugt von der Anpassungsfähigkeit kapitalistischen Systems. Die alte Theorie des liberalen Kapitalismus, daß die Einzelpersonlichkeit und das individualistische Denken und Handeln das wichtigste im ganzen System sei, ist durch die wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung vollständig aufgegeben. Aber der Schluß, daß durch diese Entwicklung das Unternehmertum vielleicht auf dem Wege zur Gemeinschaftsgestaltung sich bewege, wäre doch zu früh. Vorläufig dient die wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung zum größten Teile der Macht- und Kraftentfaltung der einzelnen Industrietypen wie der Unternehmertumsklasse. Denn das Sozialprinzip, daß z. B. das leitende Prinzip bei der Zusammenschlußbewegung der Arbeiter ist, ist bei der industriellen Konzentration vollständig ausgeschaltet. Die industrielle Konzentration läuft nicht in der Richtung eines sozialen Gemeinschaftsprinzips, sondern ist in seiner Geistigkeit noch eine Etappe zurück und ist erst beim egoistischen Klassenindividualismus angekommen. Nichtsdestoweniger kann die industrielle Konzentration doch zu einer wichtigen Vorstufe sozialistischer Gemeinschaftsarbeit werden.

Wohin treiben wir?

Eine notwendige Betrachtung über Lohn, Preis und Inflation.

Auf der Tagung der Industriellen in Köln leitete der Reichsbankpräsident Dr. Schacht seinen Vortrag über Währung und Wirtschaft mit folgender Feststellung ein: Die Mark ist stabil und wird stabil bleiben! Das Wort erinnert an die in der Arbeitnehmerpresse mit Recht zurückgewiesene Behauptung der deutschen Unternehmer, Lohnhöhungen müßten eine neue Inflation auslösen. Es ist heute müßig, solchen oder ähnlichen Behauptungen nachzugehen. Durch die unnatürliche Steigerung des Warenpreises hat die Reichsmark wesentlich an Kaufkraft verloren. Darüber hinaus treiben wir in einer Entwicklung, die sich in eine weitere, durch ungeschickte Verteuerung der Ware, also in eine Wertminderung der Kaufkraft der Mark auswirken muß. Wenn ich vor einem Jahre z. B. für 115 Mark eine Tonne Eisen kaufen konnte und das Geld auslieh, heute aber mit dem zurückgehaltenen Geld zusätzlich Zins keine ganze Tonne Eisen mehr kaufen kann, so ist ohne Zweifel eine Wertverminderung eingetreten. Sie beruht auf ganz willkürlichen Ursachen, in diesem Falle auf der Verabredung der Eisenindustriellen zur Preissteigerung. Bleibt der Fall verengt, ist er eine vorübergehende Erscheinung oder halten sich mehrere ähnliche Fälle in Grenzen (konjunkturmäßiges Anziehen der Preise), so handelt es sich mehr oder weniger um Wucher. Wird eine solche Preisgestaltung aber allgemein, wie bei uns in Deutschland, kommen wir zu dem, was man übersehendes Preisniveau nennt, und gelingt es nicht, die Preise in Ordnung zu bringen, dann haben wir eine Senkung der Kaufkraft des Geldes, die man wohl gemeinhin als Inflation bezeichnet. Soweit sind wir heute. Trotz der Versicherung des Reichsbankpräsidenten.

Die Entwicklung ist ganz natürlich. Solange erhöhte Arbeitslöhne aus wirklichen Überbüssen der Wirtschaft bezahlt werden, gehen sie einzig und allein auf Kosten des Unternehmergewinnes, der Profitrate, die sich dadurch vermindert. Solche Arbeitslöhne können nie zur Inflation führen, weil sie einen größeren Warenverbrauch, Vermehrung und Verbilligung der Warenerzeugung bedingen. Die entgegengesetzte Wirkung ergibt sich aber aus den bei uns gebräuchlichen willkürlichen Warenpreissteigerungen, weil der überhöhte Preis die Quelle jeder Produktionssteigerung und Produktionsverbilligung, die Kaufkraft, also die Nachfrage nach Waren und schließlich den Bedarf selbst zerstört. Das vollzieht sich ja bei uns seit 1 1/2 Jahren. Deshalb die Abfahrtskurve, die zugleich Währungsstrafe ist. Die Entwicklung wird nur durch die starke Position der Reichsbank verschleiert. Man betrachtet nur den Kurs der Mark und vergißt allzu häufig, daß dieser Kurs etwas Formales ist, während der Wert eines Geldes schließlich von dem Grad der Kaufkraft, der Summe der Waren, die ich für eine Geldeinheit kaufen kann, bestimmt wird. Kursmäßig betrachtet ist unsere Reichsmark ein erstklassig gedecktes Geld; sie wird mit dem Dollarpäri bewertet und hat seit dem Frühling 1924 kaum eine kursmäßige Schwankung erlitten. Die Gold- und Devisenreserven der Reichsbank sind auch nach menschlichem Ermessen stark genug, um jede Gefahr für den Markkurs abzuwehren. In diesem Sinne hat der Reichsbankpräsident recht: die Mark ist und bleibt stabil. Aber man nimmt die deutsche Banknote nicht nur, um eine Anweisung auf eine bestimmte Summe von Gold oder Devisen in die Hand zu bekommen. Als solche Anweisung ist die deutsche Banknote, wie gesagt, vorzüglich. Anders ist es aber, wenn ich diese Banknote nehme und halte, um Ware zu kaufen. In diesem Falle läuft der Warenpreis dem Markkurs weg. Die Preise steigen sich und Kurs und Preis differenzieren, weil der Kurs stabil, der Warenpreis, weil er fortwährend steigt, nicht stabil ist. Das ist eben Verlust der Kaufkraft. Bleibt dieser, wird er eine Dauererscheinung, so ist sie einfach Inflation. Der Reichsbankpräsident steht heute also noch immer auf demselben Fleck, wie im April 1924, als er zur Sicherung der Mark die Kredite an die private Wirtschaft droste — sie wurden auf 2, später auf 2,2 Milliarden kontingiert, d. h. festgesetzt — um Markkurs und Warenpreis in Ordnung zu bringen. Der Kurs ist in Ordnung und wird in Ordnung bleiben. Der Warenpreis nicht. Wenn der Reichsbankpräsident seit Monaten die Kreditkontingierung schärfer handhabt und in den letzten Wochen eine auffällige Entlastung der Gesamtanlage der Reichsbank durchführte, so werden diese Maßnahmen von denselben Ursachen gefordert, wie in Frühling 1924. Sie sind eine Bestätigung dessen, was in diesem Artikel gesagt werden soll.

Man erklärt diese Entwicklung heute — selbst Regierungsstellen machen den Unfuss mit — durch die Entwertung des Goldes, wie sie besonders in den angelsächsischen Ländern festzustellen ist. Eine schematische Übertragung der Goldinflation, d. h. der Entwertung des Goldes auf Deutschland vergißt, daß Deutschland nicht ein reiches Land wie z. B. Amerika ist, und daß bei uns — nicht die hohen Löhne gezahlt werden, wie in den Goldinflationen. Darauf kommts aber an. Wenn man bei uns die Löhne der Goldentwertung anpassen würde, wie man das ja mit den

Preisen tut, könnte — unter gewissen Vorbehalten — die Arbeiterkraft sich mit dieser Goldinflation abfinden. Das deutsche Unternehmertum will aber durch die neue Inflation einen Teil der aufgenommenen Schulden und Zahlungsverpflichtungen streichen, die Geschäftskosten drücken, die Profitrate usw. erhöhen. Seit langem vollzieht sich ja dieser Prozeß durch die ungerechtfertigte Warenpreissteigerung. Sie wird ausgesprochen inflationistisch und ist die einzige Quelle der gegenwärtig sich durchziehenden Inflation. Die Behauptung, erhöhte Arbeitslöhne führen zur Inflation, ist doch wohl kaum mehr als ein grauer Scherz gewesen. Im Gegenteil, die Inflation der Unternehmer soll aus den Arbeitslöhnen bezahlt werden. Da wir nur wenig Kapital haben — das große Angebot von kurzfristigen Krediten auf den Geldmärkten und die Unmöglichkeit, langfristige Kredite zu erhalten, hängen mit der ganzen Entwicklung zusammen — wird alles, was Arbeitskraft verkauft, also Lohnarbeiter ist, die Inflation bezahlt, sofern es nicht gelingt, die Löhne anzupassen.

Goldentwertungspreise, d. h. Preise, die einer mehr oder weniger imaginären Goldentwertung angepaßt sind, und Geldlöhne, d. h. Löhne, bei denen das nicht der Fall ist, bedeuten eben Inflation mit allen ihren üblen Wirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt.

Man beschäftigt sich in Deutschland gegenwärtig mit den ungeheueren Steuer-, Aufwertungs- und Zölpfungen. Sie müssen eine neue Steuerungsquelle für Deutschland auslösen. Im Monat Mai ist der Steuerungsindex von rund 133 auf 138 gestiegen. Das gibt zu denken und wird hoffentlich dazu beitragen, den Schleier des Markkurses zu zerreißen, damit die Gefahren für den Reallohn der Arbeiterkraft richtig erkannt und abgewehrt werden.

Aus den Zahlstellen und für die Zahlstellen.

Unsere Lohnkämpfe. Streik (Steingewinnung und -bearbeitung): In Ruhmannsfelden (Sa. Gdert, Bayerischer Wald). In Kappelrodek, Seebach, Müllersbach, Raunmünz u. Umgebung (Schwarzwald). In Naachen (Grabstein). Steinseger und Rammer in Bugtefude, Stade.

Geperzt. In Offenbach a. M. das Kunststeingewerbe Dtt. — In Saargemünd (Granitwerk Schäffer). — In Detmold Firma Hugo Meier.

Zugzwang fernhalten! Außer von den Orten, die unter Streik und Sperre genannt sind: von Bad Degenhausen (Sa. Wagner), von Bielefeld, Herford (Steinmehlen und Marmorarbeiter), von Dortmund (Grabmalbranche), von Braunlage (Granit- und Schotterwerk), von Müllersbach (Steinmehlen), von den Steinbrüchen bei Bochum, vom Odenwald (Werkstein- und Plastersteingruppe). Der am 1. Juli d. J. ergangene Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Darmstadt wurde von beiden Parteien abgelehnt. Die Lage ist dadurch sehr verschärft worden. Der Lohnkampf geht weiter. — In der sächsischen Lausitz hat sich die Lage in der Werkstein- und Plastersteinbranche sehr zuspitzt, weil über die strittige Lohnfrage noch keine Verständigung erfolgte.

Erledigte Bewegungen. Der Streik der Steinseger in Stuttgart, Arefeld und Rheindt mit Erfolg, ebenso jener im Luffsteingebiet.

Notizen in der vorstehenden Rubrik der Lohnbewegungen werden nur dann wiederholt, wenn die Redaktion mindestens alle 14 Tage Nachricht über den Verlauf der Maßnahmen erhält.

Alle Verbandsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz von einem Ort zum andern wechseln wollen, haben in jedem Fall sich vorher um die in Frage kommenden örtlichen und betrieblichen Verhältnisse beim Zahlstellenvorstand zu erkundigen. Das gilt für alle Berufsgruppen in unserm Verband und für jeden Ort. Beim Unterlassen dieser selbstverständlichen gewerkschaftlichen Pflicht kann der Ausschluss aus dem Verband verfügt werden. Kollegen, übt Solidarität!

Gelsenkirchen. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden eröffnete der 2. Vorsitzende Emil Jaeger die Versammlung am 4. Juli mit folgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Zahlung der Beiträge. 2. Kartellbericht. 3. Festangelegenheit. 4. Bücherkontrolle. 5. Verschiedenes. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, ersuchte der Versammlungsleiter den Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung. Gegen dessen Inhalt und Fassung war nichts einzuwenden. Zur Tagesordnung übergehend erledigten einige Kollegen ihre Beiträge. Zur Aufnahme meldeten sich 2 Kollegen. Dann gab Adam den Kartellbericht, der hauptsächlich die Krankenversicherung betraf. Der Versammlungsleiter ersuchte die Anwesenden, mehr Aufmerksamkeit zu zeigen in solch wichtigen Angelegenheiten. Dann erstattete Emitt Jaeger Bericht über die erste Zusammenkunft des anderen Festangeschlosses. Das Fest soll endgültig am 15. August stattfinden. Die Steinarbeiter wollen Marmorarbeits zur Verlosung gratis anfertigen. Zu Punkt 4 wurde festgestellt, daß von den vorgelegten Büchern einige nicht ganz in Ordnung waren. Jaeger Emil führte an: solange keine Unterlagen von Seiten des Zentralvorstandes oder Gauleiter vorliegen über den neuen Lohn, solange noch die alten vorhandenen Marken zu kleben. Auf Anregung einiger Kollegen wurde beschlossen, dem 1. Vorsitzenden die Rasterung abzunehmen und dem Kollegen Göring zu übertragen. Kollege Bud stellte fest, daß die Filiale Essen schon längst in den Besitz der Unterlagen über den neuen Lohn ist. Es wurde von allen Mitgliedern scharf getadelt, daß immer die Filiale Gelsenkirchen so tiefmütterlich behandelt wird. Adam stellt den Antrag, den stellvertretenden Gauleiter zur nächsten Versammlung einzuladen. Krüger I erwidert, wir wollen den Gauleiter dort lassen, wo er gern ist, aber beim Zentralvorstand Beschwerde führen. Adam stellt den Antrag auf Einberufung einer Gauleiterkonferenz zur Neuwahl eines endgültigen Gauleiters, da Schwandke nun endgültig ausgeschieden ist und der jetzige nur als Vertreter in Frage kam. Der Antrag fand Annahme mit dem Zusatz, denselben dem Zentralvorstand zu übermitteln. Es wurde der Schriftführer beauftragt, diesen Antrag an den Zentralvorstand weiterzuleiten mit einem ausführlichen Schreiben. Als Leses wurden die Eintrittskarten verteilt zwecks Vertriebs.

Heide (Hollstein). Am Sonntag, den 28. Juni, fand hier eine Versammlung statt, in der Kollege Gode Meyer über Verbands- und Tariffragen einen beifällig aufgenommenen Vortrag hielt. Die Diskussion war sehr reger, die Folge war: einige Neuaufnahmen. Die Wahl der örtlichen Verwaltung ergab: S. Nielsen, Vorsitzender, Herm. Boed, Kassierer, S. Bruhn, Schriftführer, A. Ohnesen und C. Schütt, Revisoren.

Raugard in Pommern. Am 28. Juni, vormittags 9 Uhr, tagte in Raugard eine Versammlung für sämtliche in der Steinindustrie und im Straßenbaugewerbe arbeitenden Kollegen. Zweck dieser Versammlung war die Gründung einer örtlichen Zahlstelle des Verbandes. Kollege Clysters eröffnete die Versammlung mit einigen einleitenden Worten und erteilte dann dem Kollegen Mau (Stettin) das Wort. Der die Anwesenden über Zweck und Ziel des Verbandes gut unterrichtete. Alle Kollegen waren mit den Ausführungen des Redners einverstanden und wollen im Verband einzig zusammenstehen. Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Hermann Schulz, zum Kassierer und Schriftführer Kollege Clysters gewählt.

Jena. Die Zahlstelle hatte am 28. Juni eine Bezirksversammlung nach Ehringsdorf einberufen, und die Kollegen von Ehringsdorf, Weimar und Apolda dazu eingeladen; von letzterem Ort war niemand anwesend. Erschienen waren 30 Kollegen. Der Gauleiter Schlegel oder ein Mitglied von der Zentralleitung war von der Zahlstelle Jena als Referent dazu angefordert, leider war niemand erschienen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der

Kollege Karl Kämpfe (Ehringsdorf) als Vorsitzender und Ernst Bräutigam (Jena) als Schriftführer gewählt. Der Kollege Blank erstattete Bericht von der Lohnverhandlung vom 6. Mai. Der Bericht liegt schriftlich vor und ist für Jena und Weimar bis 31. Juli abgefragt und soll sofort versucht werden, denselben auch für Ehringsdorf mit in Kraft treten zu lassen. Der Kollege Baumgarten (Weimar) hat einen neuen Tarif ausgearbeitet, der zur Vorlage gebracht und am 1. August in Kraft treten soll. Eine Lohnkommission, bestehend aus den Kollegen Baumgarten (Weimar), Blank (Jena) und Fischer (Ehringsdorf), wurde gewählt. Weiter wurde das Verhalten der Kollegen von Apolda scharf kritisiert und es soll nochmals versucht werden, sie wieder auf den richtigen Weg zu bringen.

Es wurde beschlossen, die nächste Bezirksversammlung am 9. August in Jena stattfinden zu lassen. Das kollegiale Verhalten der drei Zahlstellen ließ erkennen, wie notwendig derartige Zusammenkünfte sind, um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erzielen.

Aus dem 5. Gau. Was Unternehmer den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern zu bieten wagen, zeigt nachstehende Bekanntmachung, die am 1. Februar 1925 in einem Quarzitbetriebe der A.-G. Hiby u. Schroer zu Berg-Clabbach ausgehändigt wurde. Leider haben einige Arbeiter den „Fuß im Nacken“ nicht gefühlt, waren gewiß schon zu sehr abgestumpft und haben das erbärmliche, freche schriftliche Machwerk unterschrieben. Es lautet:

Bei der Inbetriebnahme der Quarzitgrube Hiby u. Schroer A.-G. wird zwischen der Betriebsleitung und den eintretenden Arbeitern die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Verbandsbestimmungen beiderseits haben keinen Einfluß auf die gegenseitigen Belange:

In voller Kenntnis der zeitig wirtschaftlichen Notlage, sowie der Licht- und Wetter-Einflüsse auf die Quarzitgrubenbetriebe, wobei in den Monaten November bis 1. März infolge zu früh eintretender Dunkelheit und zu später Tageshellung meist nur 7 Stunden gearbeitet werden können und weiter durch Witterungseinflüsse sowie Felsstürzen vorzukommen, daß die Gruben nicht genügend produzieren, wird besonders vereinbart:

1. In den Monaten 1. November bis 1. März wird von Tageshelle bis zu eintretender Dunkelheit gearbeitet, doch nicht über 54 Stunden pro Woche.

2. Von 12 bis 1 Uhr mittags ist eine einstündige Pause.

3. Ab 1. März sind unter Bezugnahme auf den vorgeschriebten wintertypischen Leistungsausfall, sowie der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 23. wöchentlich 60 Arbeitsstunden zu leisten. Beginn und Schluß der Schicht sowie die Pausen werden im Verein mit der Betriebsleitung besonders bestimmt.

4. Die Lohnsätze werden freihändig bestimmt. Bei Akkordleistung kommen die Sätze zur Auszahlung, die auf Grund des Akkordabschlusses erarbeitet sind.

5. Die Lohnabrechnung erfolgt einmal im Monat. Am 30. bzw. 31. des Monats ist Lohnschluß, die Lohnzahlung erfolgt bis zum 10. des folgenden Monats, Abschlagszahlungen gemäß Vereinbarung.

6. Das Arbeitsverhältnis hat keinen Bezug auf ein evtl. früher bereits bestandenes. Dasselbe ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gegenseitig zu lösen. Die Kündigung ist vor Beginn der Schicht auszusprechen und tritt nach Schichtschluß in Wirkung. Die Einstellung und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch die Betriebsleitung. Zur Kündigung und Entlassung ist für beide Teile vollständig freies Ermessen bestimmt, so daß hierbei keinerlei anderseitige Einschränkung vorwaltet — im übrigen gemäß Gesetzesbestimmung.

7. Bei Betriebseinsparungen oder vollständiger Betriebseinstellung hat die Betriebsleitung vollständige Handlungsfreiheit, jedoch ist bei Betriebseinstellung eine dreitägige Kündigungsfrist bestimmt, unter selber Einhaltung des Kündigungsvoorganges wie vor gefügt.

8. Unentschuldigtes Ausbleiben von zwei Tagen verurteilt das Recht auf Weiterbeschäftigung; hierbei ist das Arbeitsverhältnis widerrechtlich aufgehoben.

9. Für jedes Fernbleiben von der Schicht, sowie frühzeitige Aufgabe der Tagesarbeit ist Urlaub bei der Betriebsleitung zu erwirken.

10. Außer den Schaufeln werden die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge durch die Betriebsleitung gestellt. Jeder Arbeiter ist für die ihm anvertrauten Werkzeuge verantwortlich.

11. Bei allen Belangen ist allein den Weisungen der Betriebsleitung Folge zu leisten.

12. Diese Vereinbarung bleibt solange in Wirkung, bis eine Auffündigung einer oder andererseits erfolgt. Bezüglich der Arbeitsbestimmung ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Kündigung ist beim Lohnschluß zu geben mit Wirkung ab dem nachfolgenden Lohnschluß.

Berg-Clabbach, den 1. Februar 1925.
Die Betriebsleitung: Die Arbeitnehmer:
Hiby u. Schroer, A.-G.

Das vorstehende ist eine Illustration der Zustände, die allgemein maßgebend, wenn der Organisationsgeist unter den Arbeitern nicht vorhanden wäre. Es fehlt nur noch die Bestimmung, daß die Akkordverdienste über den üblichen Stundenlohn nicht zur Auszahlung kommen, sondern der Betriebsleitung verfallen, und daß die endgültige Lohnabrechnung nur am Jahreschluß erfolgt und ferner jeder Arbeiter einen Maulkorb zu tragen hat, der nur gelockert werden darf, wenn die Betriebsleitung es befiehlt. In solchen Betrieben ist es wirklich besser, man überläßt es der Betriebsleitung ganz allein, für die Produktion des Quarzits zu sorgen, sie wird dann vielleicht einsehen, daß sie doch 50 Jahre der Entwicklung im Arbeitsrecht verschlafen hat.

Rundschau.

Gewerkschaftliches. Die Aussperrung der Holzarbeiter, die auf Anordnung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erfolgte, hat mit einem durchschlagenden Erfolg der Holzarbeiter schnell ihr Ende gefunden. Ob die betreffenden Arbeitgeber daraus nun die nötigen Lehren ziehen und ihre verhasste Strategie endgültig in die Kumpelsammer werfen, ist noch sehr fraglich. Der Erfolg des Holzarbeiterverbandes kommt der gesamten Arbeiterbewegung zugute. Im Reich finden außerdem umfangreiche Kämpfe im Baugewerbe und in der Metallindustrie statt, die ebenfalls in der verständnislosen Scharfmacherei und Kurzsichtigkeit der Arbeitgeber ihren Ursprung haben.

Im Dachdeckerverband hat die Urabstimmung über den Anschluß an den Baugewerksbund ein negatives Resultat erbracht. Von etwa 10 000 Mitgliedern haben sich nur 4405 an der Abstimmung beteiligt, 2545 davon für, 1847 gegen die Verschmelzung. Nach einem Verbandsratsbeschlusse war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die nicht erreicht wurde.

Die Gewerkschaften auf der Jahrtausendausstellung in Köln. Die Jahrtausendausstellung in Köln soll rheinische Kultur, rheinische Geschichte und rheinische Entwicklung im Gesamtbilde des Deutschen Reiches zum Ausdruck bringen. Glanzvolle Zeiten der Kaiser und Kirchenfürsten werden dem Besucher vor Augen geführt. Nicht minder eindringlich spricht die Industrie von der tiefen Entwicklung der letzten Jahrzehnte bis zur Gegenwart. Die Umstellung der Industrie durch den verlorenen Krieg war eine schwere Aufgabe. In mehreren Räumen kommt diese Umstellung zur Friedensproduktion zum Ausdruck. — Im wirtschaftlichen und sozialen Organisationsleben stehen nicht an letzter Stelle die Gewerkschaften. Aus diesem Grunde war die Beteiligung der Gewerkschaften eine Pflicht. Die dieser Pflicht entgegenstehenden Hindernisse waren nicht gering. Das gesamte auszustellende Material mußte erst mühselig aus den bei den Zentralvorständen für ganz Deutschland vorliegenden statistischen Zusammenstellungen herausgeholt werden, und dazu lag bei fast

der Hälfte aller Zentralverbände keine Möglichkeit vor aus Mangel an geeigneten Kräften. — Trotz vieler Mängel findet der Gewerkschaftler in der Ausstellung allererste Anfänge der Gewerkschaften in Rheinland-Westfalen. Die Ausstellung erinnert an die Kämpfe der Bergarbeiter. Bekannte Führergestalten, wie Hue, Pokorny und Leimpeters, tauchen auf neben den drei sogenannten Kaiserdelegierten, aber auch Opfer der Klassenjustiz, die, seinerzeit auf Grund der Aussagen eines Gendarmen zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, diese Strafen abbüßten und später im Wiederaufnahmeverfahren glänzend freigesprochen wurden. — Mehrere Zentralverbände sind in einem einheitlichen Schaubild vereinigt. Bei jedem Bilde zeigt eine vergleichende Darstellung den Anteil der Rheinlande am Gesamtverband. Auch die früheren Gewerkschaftsartikeln, jetzt Ortsausschüsse des DGB, sind in ihrer Entwicklung den Kartellen von ganz Deutschland gegenübergestellt. — Ein Vergleich der Stärke der freien Gewerkschaften zu den christlichen Gewerkschaften ist leider nur möglich an Hand von zwei Tafeln, welche die Vertretung der Gewerkschaften in der Sozialversicherung veranschaulichen. Dieser Vergleich ist natürlich nicht vollwertig richtig, zeigt aber doch, daß die freien Gewerkschaften in Verhältnis von 3 zu 2 gegenüber den christlichen Gewerkschaften in diesen Körperschaften vertreten sind. — In einer Darstellung über die geographische Verbreitung der Gewerkschaften fehlt kein wichtiger Ort, in dem die Gewerkschaften nicht wenigstens einige Mitglieder haben, obgleich diese Karte sehr viel Mängel aufzuweisen hat. Trotz hängen eine stattliche Anzahl Photographien von Gewerkschaftshäusern an den Wänden, als wollten sie sagen, daß die Feindlichkeit von Lokalbesitzern in der Hergabe von Räumen zu Versammlungen und Sitzungen durch Selbsthilfe überwunden wurde. — So ist in Wahrheit der Raum der Gewerkschaften zu einer kurzen, schlichten Geschichte in Bildern von den Kämpfen und Erfolgen im Westen Deutschlands geworden. Die Stadt Köln hat die Absicht, neben vielen anderen Ausstellungenstücken auch die gewerkschaftliche Abteilung später in einer ständigen Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was sehr zu begrüßen ist.

Der Grundlohn in der Krankenversicherung. Die Leistungen und Beiträge der Krankenkasse werden nach einem sogenannten Grundlohn bemessen, der für den einzelnen Versicherten von großer Bedeutung ist. Die Höhe der baren Leistungen und Beiträge hängt immer von dieser Festsetzung, die von der Krankenkasse vorgenommen wird, ab. Die Höhe des Grundlohnes bestimmt sich nach dem Arbeitsverdienst des Versicherten. Es ist daher für diesen von ziemlicher Bedeutung, daß der Grundlohn richtig festgesetzt wird, da bei einer eintretenden Erwerbsunfähigkeit das in dieser Zeit dem Versicherten gewährte Krankengeld sich an den Grundlohn hält. Ist vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst nicht in seiner richtigen Höhe angegeben, so werden zwar zunächst niedrigere Beiträge von der Krankenkasse erhoben, aber auch das Krankengeld während der Arbeitsunfähigkeit nach diesem zu niedrigeren Maße bemessen. Da das Krankengeld während dieser Zeit die einzige Einnahmequelle des Versicherten ist, könnte das für ihn unangenehme Folgen haben. Es wird daher Pflicht eines jeden Krankenkassenmitgliedes sein, darauf zu achten, daß ihm bei der Lohnzahlung die seinem Verdienste entsprechenden Beiträge abgezogen und an die Krankenkasse abgeführt werden.

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bei der Krankenkasse. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Mitgliedschaft krankenkassenpflichtiger Personen bei einer Krankenkasse erst mit dem Tage der Anmeldung zur Krankenkasse beginnt. Diese Ansicht ist nicht richtig. Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beginnt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bereits mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, d. h. also, wenn jemand eine Beschäftigung aufnimmt, die der Versicherungspflicht unterliegt, so wird er schon allein durch die Aufnahme der Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Meldung zur Krankenkasse ist zwar auch äußerst wichtig, da sie dieser erst die Kenntnis von der Versicherungspflicht des Beschäftigten gibt, übt aber auf den Beginn der Mitgliedschaft keinerlei Einfluß aus. Diese Bestimmung ist sowohl für die Versicherten als auch für die Arbeitgeber von großer Wichtigkeit. Wird der Beschäftigte nach Eintritt in die Beschäftigung krank und arbeitsunfähig, so besteht nach dieser Vorschrift sofort ein Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse. Ferner bewirkt aber auch diese Bestimmung, daß die Krankenkassenbeiträge bereits vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung gezahlt werden müssen. Wenn also auf der Anmeldung ein unrichtiges Eintrittsdatum angegeben wird, so ist das für die Erhebung der Beiträge ohne Wirksamkeit, wenn die Krankenkasse feststellt, daß der Eintritt zu einem früheren Datum erfolgt ist.

Ein Gesetzentwurf über Ausbau der Angestelltenversicherung. Dem Reichstag ging der Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung zu. Die Grenze der Versicherungspflicht wird darin etwas erweitert. Ferner wird die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung weiter ausgedehnt. Der Entwurf trägt dem Beschlusse des Reichstages Rechnung, der eine Erhöhung des Grundbetrags beim Ruhegehalt von 480 Mk. jährlich, eine Erhöhung des Kinderzuschlags von 36 Mk. auf mindestens 90 Mk. forderte. Außerdem wird der Hundertsatz für die Steigerungsbeiträge aus dem seit 1. Januar 1924 geleisteten Beiträgen von 10 auf 15 Mk. erhöht. Für die Zukunft sollen 6 Gehaltsklassen Geltung haben. In der Klasse A (bis 50 Mk.) soll der Monatsbeitrag 2 Mk., in der Klasse B (bis 100 Mk.) 4 Mk., in der Klasse C (bis 200 Mk.) 8 Mk., in der Klasse D (bis 300 Mk.) 12 Mk., in der Klasse E (bis 400 Mk.) 16 Mk., in der Klasse F (bei einem Gehalt von mehr als 400 Mk.) 20 Mk. betragen. Außerdem werden zwei neue Klassen G und H für freiwillige Weiterversicherung geschaffen. Hier beträgt der Monatsbeitrag 25 bzw. 30 Mk. In der ursprünglichen Fassung hatte das Gesetz nur in der Uebergangszeit eine freiwillige Versicherung unter gewissen Voraussetzungen bei Angestellten mit einem Jahresverdienst über 5000 Mark zugelassen. Der neue Entwurf beseitigt diese Grenze. Die Beiträge müssen jedoch in außerordentlicher Höhe geleistet werden. Wenn man diese hohen Beiträge bedenkt, und erfährt dann durch die Denkschrift, daß das Ruhegehalt für Neuversicherte nach 25 Beitragsjahren mit einem Rinde und einem Monatseinkommen von 250 nur 110 Mk. pro Jahr beträgt, dann muß einem tatsächlich ein gelindes Grausen antommen. Der Entwurf ist u. E. allzusehr darauf zugeschnitten, den Versicherungsanstalten ungeheure Mittel in die Hand zu geben. Allerdings sollen, gemäß der Anregung des Genossen Giebel im Reichstag, mehr als bisher Heilberfahren durchgeführt werden. Trotzdem erscheinen uns die Beiträge sehr hoch. Für einen Angestellten mit einem Monatsgehalt von 200 bis 300 Mk. müssen jährlich 144 Mk. Beiträge geleistet werden. Das ist eine Summe, die auch große Leistungen seitens der Versicherungsanstalt erfordert. Es ist nur zu hoffen, daß bei Einleitung von Heilberfahren oder bei Gewährung von Ruhegehältern nicht allzu kleinlich verfahren wird.

Bernünftige und unvernünftige Produktionspolitik. Die italienische Regierung hat beschlossen, die bestehende Zollfreiheit für die Getreideeinfuhr auch in Zukunft beizubehalten. Weiter faßte sie den Beschluß, die Ausfuhr von Getreide zu verbieten. Diese Maßnahmen reizen zu einem Vergleich mit der deutschen Getreideausfuhr- und einfuhrpolitik. Obwohl Italien eine gute Ernte erwartet, erleichtert es die Getreideeinfuhr und untersagt zugleich die Getreideausfuhr. Auf diese Art und Weise wird man einen angemessenen Getreidepreis erreichen, der die Herstellungskosten in Italien wesentlich senken muß. Der italienischen Wirtschaft, besonders dem Export, wird dadurch mehr geholfen, als durch Zölle, die nur die Preise treiben und den Export vermindern. Dagegen betrachtet man sich die Wirkungen der deutschen Zollpolitik, die sich schon jetzt in einer empfindlichen Preissteigerung zeigen. Die Folge wird bei uns sein: weitere Preissteigerung, Senkung der Kaufkraft und Verminderung der Warenausfuhr. Die Politik der italienischen Regierung ist Produktionspolitik, Politik der deutschen Regierung durchaus wirtschaftsfeindlich.

Das ist auch die Meinung von bekannten Landwirten. Das Berliner Tageblatt hat eine Umfrage unter Landwirten veranstaltet und u. a. auch den Grafen Zedlitz-Großenborau nach seiner

Ansicht über die Wirkungen der Getreidezölle gefragt. Aus seiner Antwort geben wir folgendes wieder: „Wenn man mich nun aber fragt, wie würden Sie sich stellen, wenn Sie nicht als Privatmann, sondern verantwortlich zur Zollvorlage Stellung nehmen müßten, dann antworte ich, daß ich in diesem Falle unbedingt mein Privatinteresse zurücktreten lassen und die Zollvorlage glatt ablehnen würde.“ Besser kann die Profitpolitik der Zollfreunde wohl kaum charakterisiert werden.

Die Macht der Arbeitnehmerschaft als Konsumenten. In der deutschen Wirtschaftsgeschichte gab es noch nie eine Zeit, wo die Konsumenten in ihrer Gesamtheit eine so große Macht besaßen als heute. Die Fabrikanten und Händler sind gezwungen, wollen sie ihre Ware loswerden, große Mittel für Reklame auszugeben. Die Reklamekosten sind natürlich ungeheuer teuer. Dadurch wird die volkswirtschaftliche Produktion nicht wesentlich belastet. Es ist bedauerlich, daß diese neue Situation im allgemeinen wenig oder gar nicht beachtet wird. Würde die große Masse der Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre Macht als Konsumenten erkennen, dann könnten ganz andere Druckmittel auf die Fabrikanten und Händler angewandt werden. Es ist überhaupt eigentümlich, daß die Machtmittel der Organisation im Wirtschaftsleben so einseitig angewandt wird. Die Unternehmer sind in Kartellen und Syndikaten zum Teil sehr straff organisiert. Die Händler haben sich ebenfalls zu starken Verbänden zusammengeschlossen — und die Konsumenten? Sie laufen zum allergrößten Teil wild herum. Dies wird verständlich, wenn nicht schon seit 60 Jahren vorzügliche Konsumentenorganisationen in den Konsumgenossenschaften bestanden. Hier gilt es gerade in der Jetztzeit den Hebel anzusetzen. Jeder Lohn- oder Gehaltsempfänger schließt sich deshalb den Konsumgenossenschaften an. Wäre dies in durchgreifendem Maße der Fall, dann wäre die Macht der Konsumentenschaft ins Riesige gesteigert. Und wie wäre die Macht in der heutigen Zeit zur Anwendung zu bringen!

Die Jagd nach den Aufträgen. Wenn irgendwo in der Welt größere Aufträge zu vergeben sind, beteiligen sich Dutzende von Firmen aus fast allen kapitalistischen Ländern daran. Bei vielen Aufträgen der letzten Monate ist die deutsche Industrie durchs Ziel gegangen, weil die deutschen Angebote die niedrigsten waren. Doch scheint sich die französische Industrie jetzt darin zu üben, die billigsten Offerten abzugeben. Bei einer Ausschreibung von ägyptischen Lokomotiven reichten die Schneider-Creusot-Werke die billigste Offerte ein, so daß ihnen der Auftrag zugesprochen wurde. Um den Auftrag bewarben sich nicht weniger als 40 Fabriken aus Deutschland, Oesterreich, England, Belgien, Italien und Frankreich. Die Angebote schwanken zwischen 4000 und 8800 ägyptischen Pfund. Die Franzosen waren also um mehr als die Hälfte billiger als das teuerste Angebot. Wie müssen da die Produktionsverhältnisse verschieden sein.

Belanntmachung des Zentralvorstandes.

Bewerbung. Im 5. Gau schied bedauerlicherweise der langjährige Gauleiter der Steinseher, Kollege Sch w a n d k e (Düsseldorf), durch Krankheit aus; provisorisch hat bisher der Kollege K i r s e l (Köln) die Vertretung in mühevoller Weise ausgeübt. Der Verbandsvorstand schreibt, weil die endgültige Neubesetzung nunmehr in Frage kommt, trotzdem die Stelle zur Bewerbung aus. § 8 Absatz 2 des Statuts gebietet die Ausschreibung.

Die Kollegen aus dem Steinsehergewerbe, die auf eine Anstellung reflektieren, haben bis zum 24. Juli ihr Bewerbungsschreiben nebst Mitgliedsbuch und kurze Lebenslauf, sowie eine selbständige Abhandlung über „die Aufgaben der Gewerkschaften“ an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Bewerber müssen mit ihren Anschauungen auf dem Boden des Verbandsstatuts, der Satzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Amsterdamer Internationale stehen. Rednerische Befähigung und Schriftgewandtheit ist Vorbedingung. Als Sitz des Gauleiters kommt Köln a. Rh. in Betracht.

In diesen Tagen kommt das neue Verbandsstatut zum Vordringen. Die Kassierer werden ersucht, für die Verteilung an die Mitglieder Sorge zu tragen. Die Verbreitung der Geschäftsberichte scheiterte stellenweise durch Annahmeverweigerung der Pakete, weil die Kollegen über den Inhalt derselben nicht informiert waren.

Die Bestellungen auf Verbandsprotokolle sind recht spärlich eingegangen. Wir bitten um sofortige Aufgabe derselben.

Aufruf! Um einen Ueberblick über den unter unseren Mitgliedern vorhandenen Bildungsdrang zu erhalten und um gegebenenfalls diese Bildungsbestrebungen unterstützen zu können, werden jüngere, strebame Kollegen ersucht, sich umgehend mit einer selbstgefertigten handschriftlichen Arbeit über das Thema: „Wissen ist Macht“, nebst Lebenslauf und eventuellen Nachweis eines Kursbesuches, an den Verbandsvorstand zu wenden. Die Gauleiter werden gebeten, den Verbandsvorstand auf solche jüngere, geistig regsame Kräfte im Verbandsbereich aufmerksam zu machen.

Belanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Titting. Das Mitgliedsbuch Nr. 52842, auf den Namen Georg Scheibengraber I ausgestellt, wurde verloren. Buch ungültig, vor Mißbrauch wird gewarnt.

Mittenheim. Die Kollegen Artur Wildner, Willi Gorkki und Wolf Trettner mögen ihre Interimskarten in der Zahlstelle abholen. Die Karten befinden sich in vollster Ordnung. Emil Reilig, Kassierer.

Adressenänderungen.

- Die Presskommission (die unbesoldeten Verbandsvorstandsmitglieder) hat sich zum Obmann den Kollegen I l w i n N a u m a n n, Steinweg, Leipzig-Plagwitz, Hohensteiner Straße 70, IV., gewählt. Alle Beschwerden gegen die Schriftleitung des „Steinarbeiter“ sind bei dem genannten Kollegen anzubringen.
1. Gau: N.-W. Heide, Holfstein. Vorf.: H. Nielsen. Kass.: Herm. Boed, Hochfelderweg 12.
 1. Gau: N.-O. Naugard (Kommern). Vorf.: Hermann Schulz, Gute Hoffnung. Kass.: Bernhard Clifters, Greifenberger Straße 21. — Freienwalde a. D. Vorf. und Kass.: Paul Kunze, Briesener Straße, Neubau I, 2. Aufgang, part.
 2. Gau: Vandesl (Schl.). Kass.: Eduard Reimann, Gläzer Str. Nr. 26. — Wünschelburg. Vorf.: Hermann Küstner, Steinweg, Ring 73.
 4. Gau: Apolda (Thür.). Kass.: Max Seidel, Ritterstr. 11. — Sildesheim. Vorf.: Fritz Röder, Cherusering 15. Kass.: Franz Bilshausen, Augustastr. 21.
 5. Gau: Hohenlimburg (Westfalen). Kass.: Otto Döhl, Unterm Hagen 15. — Wesel (Rheinl.). Kass.: Fritz Buchholz, Raevenerger Str. 7. — Mühlhausen (Thür.). Vorf.: Hermann Kirves, Weinbergstr. 5.
 6. Gau: Ludwigschafen a. Rh. Vorf.: Georg Spanheimer, Goethestraße 31, IV 1.
 7. Gau: Steinberg, Post Klardorf, Oberpfalz. Vorf.: Sebastian Binner, Bachbüchl, Post Fischenh b. Rittenau, Oberpfalz. Kass.: Josef Hiltl, Steinberg, Post Klardorf.

8. Gau: Die Zahlstelle Bichtenfels ist erloschen, heißt jetzt Burgundstadt.
9. Gau: Hohenzell (Kreis Schlüchtern). Vorf.: Johann Müller, Kass.: Franz Euler.

Neue Bücher, Zeitschriften.

- „Frauenwelt“. Halbmonatsschrift. Preis 80 Pfg., mit Schmittmusterbogen 40 Pfg. Verlag J. H. W. Dieck Nachfolger, Berlin SW. 68. Bestellungen bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.
- „Die Gemeinde“. Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. H. W. Dieck Nachf., Berlin SW. 68. Bezugspreis monatlich 60 Pfg. Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.
- Gewerkschafts-Archiv. Herausgeber Karl Zwilling. Verlag Gewerkschafts-Archiv, Jena, Cambsdorfer Straße 10. Diese Monatshefte sind der Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung gewidmet. Preis des Heftes 1.20 Mark.
- Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Herausgeber Dr. Rudolf Hilferding. Verlag J. H. W. Dieck Nachfolger, Berlin, Lindenstraße 3. Erscheinungsweise monatlich. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Einzelheft 1.20 Mk. Vierteljährlich 3.60 Mk.
- Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschafts-, Politik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Th. Leipart. Verlagsgesellschaft des DGB. Berlin S. 14, Inselstraße 6. Post und Buchhandlungen und Ortsausschüsse übernehmen Bestellungen. Vierteljährliches Abonnement für Organisationsmitglieder 2.40 Mk. Sonst 3 Mk.
- Ein reichhaltiger, wissenschaftlich wohl begründeter Speisezettel, noch dazu in Farben, schmückt mit einer Reihe anderer hochinteressanter Tafeln und Karten die mit anerkannter Pünktlichkeit erscheinende zweite Lieferung des Kleinen Brochhaus, Handbuch des Wissens in einem Band.
- Was die erste Lieferung versprochen hat, hält die zweite, und wir können unsern Lesern nur empfehlen, sich die finanziellen Vorteile der Subskription nicht entgehen zu lassen, die bald geschlossen werden soll. Jeder Buchhändler gibt darüber nähere Bescheid. Nebenbei weisen wir auch auf das Preisausschreiben hin, das allen Subskribenten des Kleinen Brochhaus offensteht.
- Der Kunststein. Von dem in 16 Lieferungen erscheinenden Werk liegt Heft 13 vor. Das Gesamtwerk ist eine systematische Einführung in das gewerbliche Kunststeingewerbe. Elster-Verlag, Leipzig, Brüderstraße 22.

Briefkasten.

- A. Altrandsberg. Steine eingetroffen, Sammlung einverleibt, Besten Dank.
- B. K. Die Personalien sind zu mangelhaft angegeben, um ein erfolgreiches Inserat aufzunehmen. Bornamen und Geburtsdatum vor allen Dingen. Kosten vorher einsenden! Oder mit Zahlstellenstempel. Dann bringe ich die Notiz unter Zahlstellenbenanntmachung kostenfrei.
- B. Schw. Diese dunklen Andeutungen und Drohungen im Bericht haben keinen Wert für die Allgemeinheit. Hat der Sch. Strafwürdiges begangen, dann zeige ihn an. Lehne den Bericht deshalb ab. Wie die Erfahrung lehrt, versagen die Zeugen vor Gericht und wegen dieses Kleinramms Verbandselder vertrauchen, geht nicht an.
- Beisammungsberichte sollen nur dann im „Steinarbeiter“ zum Abdruck gelangen, wenn sie für die Allgemeinheit der Kollegen von Belang sind. Die Zeitung kann das Protokollbuch des Schriftführers nicht ersetzen, deshalb halte man mit Berichten, die rein örtliche Vorgänge behandeln, durchaus zurück. Die Redaktion braucht dagegen aus den Orten und Bezirken je eine Mitteilung, die für die Steinindustrie und das Straßenbaugewerbe irgendwie von Bedeutung ist. Was der Redaktion übermittelt wird, bleibt auf Verlangen auch nur ihr Geheimnis und kommt nicht zur Kenntnis eines Dritten auch nicht auf dem Klagewege.
- In jedem größeren Steinbruchbezirk ist wöchentlich mindestens ein Vorgang zu verzeichnen, der für die gelegentliche redaktionelle Bewertung Bedeutung hat. (Geschäftliche Vorgänge, Arbeiterangelegenheiten im Betrieb, event. solche außerhalb des Betriebes, Betriebseinrichtungen (persönlich und sachlich), soziale Vorkommenisse, die in die Steinindustrie juristisch führen usw.). Die Mitarbeiter nach dieser Richtung ist sehr erwünscht; auf druckreife Mitteilungen wird weniger Wert gelegt. Die Kollegen im ganzen Reich, in Stadt und Land, in jeder Berufsgruppe müssen schon als regsame Verbandsmitglieder das Vorstehende beachten und dementsprechend handeln. Solche Mitarbeit ist viel wertvoller als die Einbringung belangloser Beisammungsberichte und hat Vorteile für die ganze Bewegung.

Anzeigen

Mittelrheinische Bauhütte Nürnberg
Illersberger Straße 34
sucht zum sofortigen Eintritt für dauernde Beschäftigung 10 tüchtige Steinsetzer (Plasterer). — Tarifstundenlohn 1.57 Mk.
Ende Juli ein

erfahrener Steinmetz
auf Montage für Marmor für zirka 1 bis 2 Monate gesucht.
Rud. Schönfeldt, Marmorwerk, Hamburg 6, Bronnerstr. 78-79.

1 tücht. ledig. Steinbildhauer
gegen gute Entlohnung zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht
A. Flatsch, Marmor- u. Kunststeinwerk Gera-Debschwitz, Hermannstr. 13.

Steinmetzen
auf Hart-Sandstein stellt sofort ein
A. Bessler, Varel in Oldenburg.

3 Steinbrecher
(Sehrotor) und 6-8 tüchtige
Steinmetzen
auf heubl. mittelkörnigen Granit finden sofort dauernde Beschäftigung (Akkordlohn nach Tarif)
Emil Vates, Steinbruchbetrieb Hohenstadt-Thlorstein (Oberfr.).

Tüchtiger Granitschleifer
als Werkmeister sofort in gutbezahlte Dauerstellung gesucht. Wegen Wohnungsmangels Ledige bevorzugt
Otto Koppe & Co., Granitwerk, Dobrilugk N.-L.

Tücht. Bruchschmied
mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, zum sofortigen Antritt gesucht
Gustav Zeller, Granitwerke Wlosa bei Kamenz i. S.

Mehrere tüchtige
Sandsteinmetzen
stellt noch ein
Carl Schilling, Hausteinwerke Wünschelburg i. Schles.

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, die die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingeleitet werden

In Mühlbach am 10. Juni der Sandsteinmetz Jakob Kühnle, 50 Jahre alt, Kehlkopfkranks.

In Niederlamitz am 27. Juni der Granitsteinmetz Andr. Huplauf, 38 Jahre alt, Lungentuberkulose.

In Dresden-Birna am 1. Juli der Sandsteinmetz Emil Franke, 63 Jahre alt, Zuckerkrankheit.

In Chemnitz am 1. Juli der Sandsteinmetz Richard Kluge, 51 Jahre alt, Überveralkung.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag von Ernst Winkler, beide in Leipzig.
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.